

11.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4722 vom 7. Dezember 2020
der Abgeordneten Monika Düker und Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12039

Setzt sich die Landesregierung über die Anlagerichtlinien des Pensionsfonds hinweg?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Mai 2017 hat die damalige rot-grüne Landesregierung strenge Anlagerichtlinien für den Pensionsfonds des Landes beschlossen, die erstmals Nachhaltigkeitskriterien beinhalten und die zum bundesweiten Vorreiter wurden. Die Richtlinie verbietet den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten mit „ökologisch besonders problematischen Geschäftspraktiken“¹. Die aktuelle Landesregierung hat diese Richtlinie im Juli 2019 überarbeitet und den Ausschluss dieser Emittenten in der Richtlinie bestätigt. Die Richtlinie setzt neben Negativkriterien auch auf den Best-In-Class-Ansatz². Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Anlagen sowohl Nachhaltigkeitsaspekten genügen als auch langfristigen wirtschaftlichen Interessen des Landes entsprechen.

Aus einem Bericht der Landesregierung über die Verwaltung und Anlage der Mittel des Pensionsfonds im Jahr 2019 geht hervor, dass eine „Indexvariante ohne den zusätzlichen Ausschluss der Gewinnung fossiler Brennstoffe“³ gewählt wurde. Zur Begründung führte die Landesregierung an, dass Kohleverstromung noch bis zu 18 Jahre als „Brückentechnologie“ gebraucht würde. Anlagen im Bereich der Kohleverstromung werden von der Landesregierung demnach gebilligt, obwohl diese eine auslaufende Form der Energieerzeugung ist, die ganz offensichtlich keinen Nachhaltigkeitsansprüchen genügt und finanziell höchst riskant ist: Unternehmenwerte mit schlechten Nachhaltigkeitsnoten, wie die Energieerzeuger RWE, Exxon und Royal Dutch Shell haben seit 2010 um 15 bis 50 Prozent nachgegeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 5. Oktober 2020 eine siebte Landesschatzanweisung als Nachhaltigkeitsanleihe ausgegeben. Das ESG-Rating von europäischen Regionen, das im Januar 2020 erschienen ist, bewertet die Nachhaltigkeitsanleihen des Landes mit der Bestnote „advanced“. Der Landesregierung sollte vor diesem Hintergrund bewusst sein, welche Anlageformen im wirtschaftlichen Interesse des Landes und des Pensionsfonds sind.

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16396.

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17902.

³ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3534.pdf>

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 4722 mit Schreiben vom 11. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. ***Inwiefern sind Anlagen des Pensionsfonds im Bereich der Kohleverstromung aus Sicht der Landesregierung mit dem Ausschluss ökologisch besonders problematischer Geschäftspraktiken vereinbar?***
2. ***Inwiefern sind Anlagen des Pensionsfonds im Bereich der Kohleverstromung aus Sicht der Landesregierung mit dem Best-in-Class-Ansatz der Anlagerichtlinie vereinbar?***

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

§ 3 Abs. 1 der Allgemeinen Anlagerichtlinien legt seit Mai 2017 unverändert fest, dass Wertpapiere von Emittenten mit ethisch oder ökologisch besonders problematischen Geschäftspraktiken nicht erworben werden dürfen und dass als Mindeststandard hierfür die Beachtung der in § 4 genannten Ausschlusskriterien gilt. Die Gewinnung fossiler Brennstoffe ist mit Blick auf die nordrhein-westfälische Wirtschaftsstruktur und die Notwendigkeit der Kohleverstromung als Brückentechnologie nie als Ausschlusskriterium verwendet worden.

3. ***In welche Unternehmen aus dem Euro Stoxx 50 und DAX wurde investiert? (bitte danach differenzieren, welche den Best-In-Class Ansatz in Bezug auf ESG-Kriterien erfüllen und welche nicht)***

In welche Unternehmen investiert wird, kann dem aktuell veröffentlichten Bericht über die Verwaltung und Anlage der Mittel des Pensionsfonds im Jahr 2019 entnommen werden (Vorlage 17/3534). Die Listung dieser Unternehmen im Euro Stoxx 50 und/ oder im DAX 30 kann den entsprechenden Aktienindizes online entnommen werden. In welche Unternehmen 2020 investiert wurde wird dem Bericht über die Verwaltung und Anlage der Mittel des Pensionsfonds für das Jahr 2020 zu entnehmen sein.

Alle Unternehmen, die in den Index Eingang gefunden haben, erfüllen die Anforderungen des Best-In-Class Ansatzes unter Heranziehung der entsprechenden Beurteilung (ESG-Score) der Firma Sustainalytics, einer der größten Nachhaltigkeits-Ratingagenturen weltweit.

4. ***Inwiefern plant die Landesregierung vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs eine Anpassung der Ausschlusskriterien in der Anlagerichtlinie des Pensionsfonds mit Blick auf die Kohleverstromung?***

Anpassungen der Ausschlusskriterien in der Anlagerichtlinie des Pensionsfonds werden bei bestehender Erforderlichkeit in Betracht gezogen.

5. ***Wie sind die Aussagen zur „Brückentechnologie“ mit den langfristigen Anlagezielen des Pensionsfonds vereinbar?***

Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 08.08.2020 sieht eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Braun- und Steinkohleverstromung durch Stilllegung oder Umrüstung der

Kohlekraftwerke bis spätestens 2038 vor. Damit wird die Kohleverstromung für die nächsten 18 Jahre als Brückentechnologie angesehen. Ein Anlagehorizont von mehr als 8 Jahren wird auf dem Kapitalmarkt als langfristig eingestuft.